

Einfache Anfrage Lemmenmeier-St.Gallen vom 6. März 2020

Erste Erfahrungen mit Sonderregelungen für Wohneigentümer im Steuergesetz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2020

Max Lemmenmeier-St.Gallen nimmt in seiner Einfachen Anfrage vom 6. März 2020 Bezug auf den Unternutzungsabzug und den Härtefallabzug, die im Jahr 2016 im kantonalen Steuergesetz (sGS 811.1) eingeführt wurden. Er möchte wissen, wie vielen steuerpflichtigen Personen in den Jahren 2016 bis 2019 ein Unternutzungs- und/oder Härtefallabzug gewährt wurde, wie hoch die damit einhergehenden Steuerausfälle sind und wie sich die Regierung zu diesen Abzügen stellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorab ist anzumerken, dass es nicht möglich ist auszuwerten, wie viele steuerpflichtige Personen einen Unternutzungsabzug und Härtefallabzug in ihrer Steuererklärung geltend gemacht haben, sondern nur, in wie vielen Veranlagungen entsprechende Abzüge gewährt wurden. Repräsentative Angaben können zudem nur für die Steuerperioden 2016 und 2017 gemacht werden, weil hier der Veranlagungsstand bei über 95 Prozent liegt und damit genügend hoch ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Für das Steuerjahr 2016 wurde in 641 Veranlagungen ein Unternutzungsabzug gewährt, für das Steuerjahr 2017 war dies in 584 Veranlagungen der Fall.

Für das Steuerjahr 2016 kam in 4'191 Veranlagungen ein Härtefallabzug zum Tragen, für das Steuerjahr 2017 war dies in 3'494 Veranlagungen der Fall.

In 19 Veranlagungen (Steuerjahr 2016) bzw. in 34 Veranlagungen (Steuerjahr 2017) wurde sowohl ein Unternutzungsabzug als auch ein Härtefallabzug gewährt.

Die Ausfälle aufgrund der Gewährung der beiden Abzüge belaufen sich auf rund 500'000 Franken einfache Steuer je Jahr. Für den Kanton betragen die geschätzten Mindereinnahmen damit 575'000 Franken, für die politischen Gemeinden 625'000 Franken.

3. Unternutzungsabzug und Härtefallabzug wurden aufgrund der Gutheissung der Motionen 42.12.19 und 42.12.23 durch den Kantonsrat im kantonalen Steuergesetz eingeführt. Die Regierung hatte sich zuvor in ihrer Antragstellung vom 5. Februar 2013 aus rechtlichen und verfahrenstechnischen Gründen gegen die Motionen ausgesprochen und Nichteintreten beantragt. Sie hält an der damals abgegebenen Beurteilung unverändert fest.